

ABSCHRIFT

Zusammenlegung Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach

Änderungsbeschluss 3 vom 29. Februar 2024

1. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
In das Zusammenlegungsgebiet werden **einbezogen**:

Von der **Gemeinde Schönwald**,
die Grundstücke Flst. Nr. 256, 262

Gemarkung Schönwald
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Triberg**,
die Grundstücke Flst. Nr. 334, 334/1

Gemarkung Nußbach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt St. Georgen**,
die Grundstücke Flst. Nr. 44, 45, 48

Gemarkung Oberkirnach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Furtwangen**,
die Grundstücke Flst. Nr. 83, 138, 152, 156,
159, 159/2, 189

Gemarkung Rohrbach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Furtwangen**,
die Grundstücke Flst. Nr. 1/1, 113/3, 115/4, 117

Gemarkung Schönenbach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Vöhrenbach**,
die Grundstücke Flst. Nr. 1/12, 594

Gemarkung Vöhrenbach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Vöhrenbach**,
die Grundstücke Flst. Nr. 67

Gemarkung Langenbach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Von der **Stadt Furtwangen**,
die Grundstücke Flst. Nr. 604/1, 607, 607/1,
609, 633

Gemarkung Furtwangen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden **ausgeschlossen**:

Von der **Stadt Furtwangen**,

Gemarkung Rohrbach

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

die Grundstücke Flst. Nr. 75/1, 75/3, 77, 77/1, 79/2, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 163/1 sowie das mit dem

Flst. 197 verschmolzene Zuflurstück 93/101

Flst. 97/2 verschmolzene Zuflurstück 93/102

Flst. 204 verschmolzene Zuflurstück 93/103

Flst. 202 verschmolzene Zuflurstück 93/104

Von der **Stadt Furtwangen**,

Gemarkung Schönenbach

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

die Flurstücke Flst. Nr. 19/18, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 19/24, 19/25, 19/26/, 19/27, 19/28, 108/39 sowie das mit

dem Flst. 19/12 verschmolzene Zuflurstück 19/125

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 538,3 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 6,8 ha.

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine

Fläche von 2065 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Karte zum Änderungsbeschluss 3 vom 24.01.2024, sowie stellenweise aus den Anlagen 1 und 2, ersichtlich. Die Karte zum Änderungsbeschluss 3, sowie Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

3. Dieser Beschluss mit Begründung, Anlagen und der Karte zum Änderungsbeschluss 3 liegt 1 Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung gerechnet – in den Rathäusern von Furtwangen, Schönwald, St. Georgen, Triberg und Vöhrenbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkung dieses Beschlusses tritt am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung, Anlagen und der Karte zum Änderungsbeschluss 3 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3154) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3154) sowie auf der Internetseite des Landratsamts eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- (Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Straße 29, 78628 Rottweil) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann

das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Sitz: Villingen-Schwenningen) eingelegt werden.
(Hinweis: Anschrift der Flurneuordnungsdienststelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Straße 29, 78628 Rottweil oder jede andere Stelle des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis).

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Maßnahmen 1050, 1244, 1262, 1270, 1275, 2070, 2330, 2344, 2380, 3000, 3010, 3012, 3014 ausbauen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

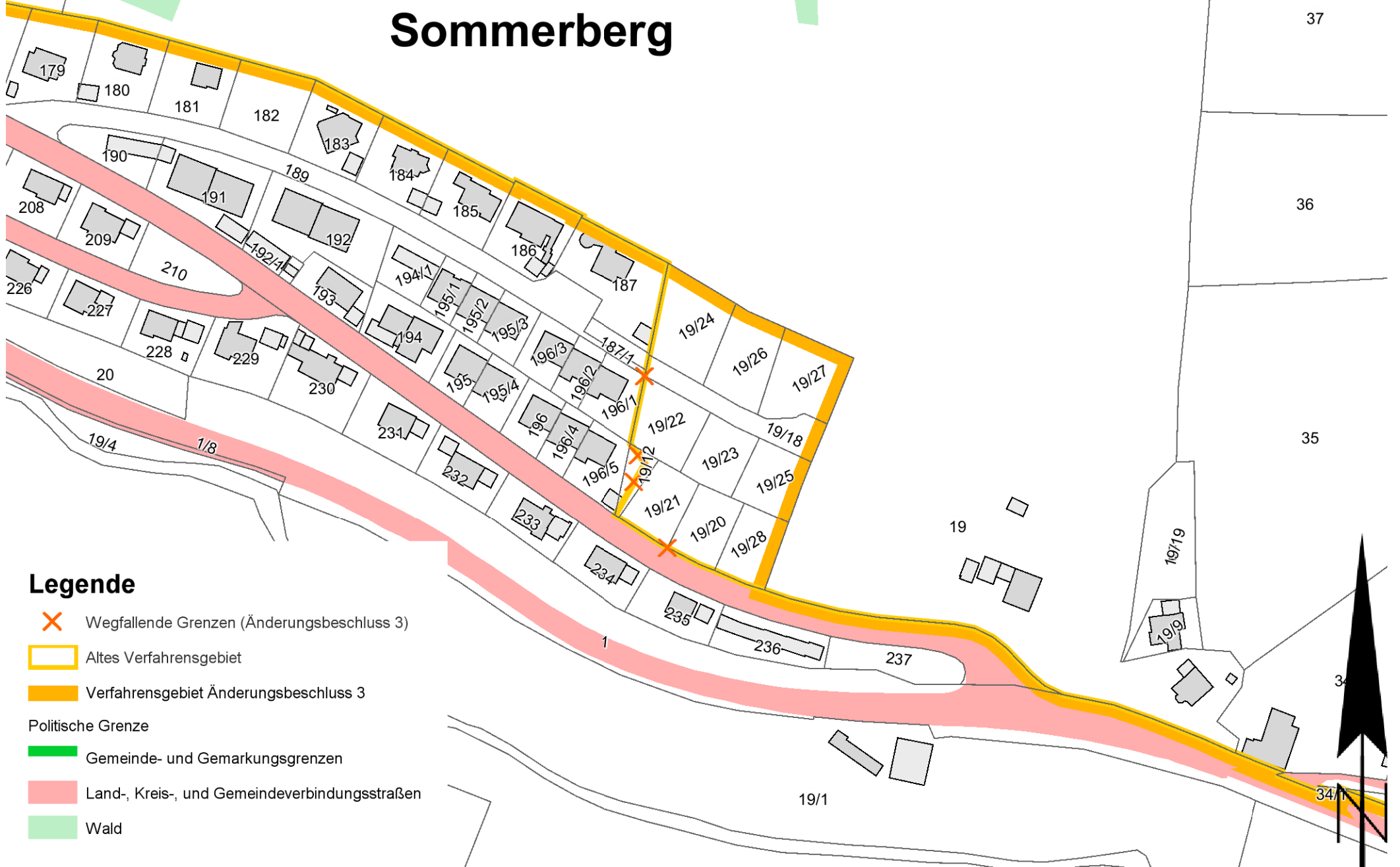
Gez. Werner Obergfell

Anlage 2

Sommerberg

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.000

14/31



Legende

✗ Wegfallende Grenzen (Änderungsbeschluss 3)

Altes Verfahrensgebiet

Verfahrensgebiet Änderungsbeschluss 3

Politische Grenze

Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen

Land-, Kreis-, und Gemeindeverbindungsstraßen

Wald